

**Mitglieder der Mitarbeiterseite der
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

Aachen	Rolf Cleophas 0157 7534 2006 rolf.cleophas@gmail.com Josef Wählen 0177 3021 853 j.waehlen@kh-neuwerk.de
Essen	Ulrike Hartwich 0209 1725 3141 u.hartwich@marienhospital.eu Alfred Berger 02043 294 980 alfred.berger@caritas-gladbeck.de
Köln	Olaf Wittemann 0170 5569 201 o.wittemann@caritas-rheinberg.de Georg Schmitt 02131 5295 9580 g.schmitt@ak-neuss.de
Münster	Rita Hölker 02542 7031 201 rita.hoelker.ak@haushall.de Reinhild Everding 0251 9765 880 r.everding@clemenshospital.de
Paderborn	Thomas Rühl 0170 2997 724 thomas.ruehl@paderborn.com Martin Schenk 0175 2685 483 martinschenk@arcor.de
Marburger Bund	Dr. Robert Stalman 02841 266 03 rmastalman@gmx.de

Bistümer der
Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen



Herausgegeben von der AG Öffentlichkeitsarbeit der
Mitarbeiterseite der RK NRW

Rolf Cleophas, Reinhild Everding, Ulrike Hartwich,
Martin Schenk, Olaf Wittemann

Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!

V.i.S.d.P: Olaf Wittemann

c/o Caritas RheinBerg, Laurentiusstraße 4-12, 51465 Bergisch
Gladbach, o.wittemann@caritas-rheinberg.de, 0170 55 69 201



**Handlungsanleitung für
MAVen:**

**Einrichtungsspezifische
Anträge an die
Regionalkommission
(§ 14 AK-Ordnung)**

Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes

**Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen**

Einrichtungsspezifische Anträge – was MAVen wissen müssen...

Einrichtungsspezifische Anträge¹, sind Anträge, mit denen durch Absenkung oder Erhöhung in den Bereichen Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub von den Regelungen der AVR abgewichen wird.

Solche Abweichungen (zu Lasten der Mitarbeitenden bei schlechter wirtschaftlicher Lage, zu Gunsten der Mitarbeitenden bei guter wirtschaftlicher Lage) müssen durch einen rechtsgültigen Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (RK NRW) zugelassen werden.

Antragstellung:

Bis Anfang 2010 sah die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, dass solche Anträge ausschließlich durch Mitglieder der RK NRW gestellt und eingebracht werden konnten.

☞ **Nach der jetzt geltenden Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission² können die einrichtungsspezifischen Anträge jetzt sowohl durch den Dienstgeber als auch durch die Mitarbeitervertretung einer Einrichtung oder durch beide gemeinsam gestellt werden.**

Die bisher zwingende Antragstellung über ein Mitglied der Regionalkommission ist seit 2010 entfallen.

Die für die Antragstellung vorzulegenden Unterlagen sind durch die RK NRW in einer Checkliste³

¹ Auch „§ 14 Anträge“ genannt, da die entsprechenden Bestimmungen in § 14 der AK-Ordnung geregelt sind

² Die aktuelle Ausgabe der AK-O und der Checkliste finden Sie unter: www.akmas.de

geregelt.

Da die Mitarbeitervertretungen bei ihren eigenen Anträgen die detaillierten Vorgaben der Checkliste nicht erfüllen können, reicht bei diesen Anträgen die substantiierte Begründung des Antrags auf der Grundlage der der MAV bekannten Informationen.

Über die einrichtungsspezifischen Anträge entscheidet jetzt nicht mehr die gesamte Regionalkommission, sondern eine Unterkommission

Entscheidung in der Unterkommission:

Für jeden einrichtungsspezifischen Antrag bildet die Regionalkommission eine eigene Unterkommission (UK). Sie besteht aus jeweils 3 Mitgliedern von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite, also insgesamt 6 Personen.

In der Regel wird die UK zur Entscheidungsfindung die Antrag stellende Einrichtung aufsuchen und sich auch der Hilfe von Rechts- und Wirtschaftsberatern bedienen. Die eigentliche Beschlusssitzung findet dann i.d.R. im Anschluss an die nächste Sitzung der RK-NRW statt.

Fasst die UK einen Beschluss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer Mitglieder (Zustimmung oder Ablehnung), dann ist die Entscheidung abschließend.

Erhält ein Antrag in der UK mindestens die Hälfte der Stimmen, kann der Antragsteller innerhalb ei-

³ Alle Unterlagen können bei der Geschäftsstelle der Regionalkommission in Freiburg oder bei jedem Mitglied der Regionalkommission angefordert werden

nes Monats ein Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss einleiten. Dieses Verfahren ist auch vorgesehen, wenn ein Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten abschließend beschieden ist.

☞ **Diese Quoten gelten für alle einrichtungsspezifischen Anträge gleichermaßen.**

Es spielt gar keine Rolle mehr, ob ein Antrag vom Dienstgeber, von der MAV oder von beiden gemeinsam gestellt wurde.

Unser dringender Appell:

Unterschreiben Sie nichts ohne sich vorher durch ein Mitglied der Regionalkommission NRW beraten zu lassen!

Wichtig:

Ihr Dienstgeber kann einen Antrag alleine stellen.
Er braucht dazu keine Zustimmung der MAV!